

---

144. Wird die Ehefrau, welche ein Urteil auf Vermögensabsonderung erwirkt hat, dadurch von Beobachtung der Vorschrift des badi-  
schen Landrechtes S. 1444 befreit, daß das Gantverfahren gegen  
ihren Ehemann im Gange ist?

II. Civilsenat. Urth. v. 2. April 1880 in S. der Ehefrau S. (Kl.) w.  
B. (Bekl.) Rep. II. 61/80.

I. Kreis- und Hofgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gegen S. ist am 19. Juli 1872 Gant erkannt, am 22. Februar  
1873 das Ganturteil erlassen und am 7. Juli 1874 der Verteilungs-  
bescheid verkündet worden. Die Ehefrau desselben hat sich beim Gantver-  
fahren nicht beteiligt, sondern am 19. Mai 1873 beim Kreisgerichte Klage  
auf Vermögensabsonderung erhoben, welche auch durch Urteil vom

3. Juli 1873 ausgesprochen worden ist. — Zum Vollzuge dieses Urtheils ist nichts geschehen. —

Als nun B., ein Gläubiger des S., für Summen, welche in der Gant nicht zur Befriedigung gelangten, im Jahre 1879 Pfändung auf Reitperde und Fahrnisse erwirkte, machte die Ehefrau geltend, daß sie nach erwirkter Vermögensabsonderung diese Gegenstände mit eigenen Mitteln erworben habe und Eigentümerin derselben sei. Der Beklagte wendete unter Berufung auf Landrechtsatz 1444 die Ungültigkeit der erwirkten Vermögensabsonderung ein.

In diesem Sinne haben sich beide Instanzgerichte ausgesprochen und die Revision ist aus folgenden

#### Gründen

zurückgewiesen worden:

„Die Einspruchsklägerin hat nicht von §. 1060 der badischen Prozeßordnung Gebrauch gemacht und beim Gantgerichte den Ausspruch der Vermögensabsonderung beantragt, sie hat vielmehr erst nach erlassenen Ganturtheile im Wege der besonderen Klage das Urtheil auf Absonderung erwirkt. Es kann hiernach unerörtert bleiben, wie dieselbe der strengen Vorschrift des Landrechtsatzes 1444 zu genügen gehabt hätte, wenn die Vermögensabsonderung auf ihren Antrag vom Gantgerichte erkannt worden wäre;<sup>1</sup> die zu entscheidende Frage ist nur die, ob der Umstand, daß der Ehemann zur Zeit, als das Urtheil auf Gütertrennung erlassen worden, sich noch in Gant befunden hat, geeignet sei, die Ungültigkeit der erkannten Vermögensabsonderung zu beseitigen, welche für den Fall der Nichtbefolgung der im Landrechtsatz 1444 gegebenen Vorschriften angedroht ist.

Das Princip, auf welchem Landrechtsatz 1444 beruht, führt zur Verneinung der Frage; denn nicht die Thatfache, daß die Ehefrau wirklich ganz oder doch theilweise befriedigt werde, ist der Grund, weshalb der Vollzug in kurzer Frist gefordert wird, sondern die Ehefrau soll durch die baldige Einleitung des Vollzugsverfahrens die Ernstlichkeit ihres Willens kund geben, in ein gesondertes Güterverhältnis einzu-

<sup>1</sup> Die badische Prozeßordnung bestimmt nämlich im §. 1060: In der Gant wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmaane und seiner Ehefrau auf den Antrag der letzteren ohne weitere Förmlichkeiten vom Gantgerichte ausgesprochen. An die Stelle dieses Paragraphen ist nunmehr der §. 210 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 getreten. D. C.

treten; das Gesetz unterscheidet auch nicht, ob das Vollzugsverfahren einen Erfolg haben werde oder nicht; es kann vielmehr der letztere Fall nicht einmal als die Ausnahme gedacht werden, da die Klage auf Vermögensabsonderung zufolge des Landrechtsfahes 1443 voraussetzt, daß das Heiratsgut der Ehefrau in Gefahr sei und die zerrüttete Vermögenslage des Mannes befürchten lasse, daß dessen Vermögen zur Befriedigung der eheweiblichen Forderungen nicht hinreiche. — Außerdem hat das Vollzugsverfahren einen zweifachen Inhalt; zunächst besteht es in der authentischen Feststellung der eheweiblichen Ansprüche, welche verschieden sind, je nachdem sich die Ehefrau bei der Auseinandersetzung der Gemeinschaft theilhaftig macht oder auf solche verzichtet, und darauf erst folgt die Befriedigung, soweit diese möglich ist. Verhindert nun auch der Vermögenszerfall des Mannes die letztere, so steht er doch der Auseinandersetzung nicht entgegen. Gerade daran, daß letztere dem Absonderungsurteile bald nachfolge, haben die Gläubiger ein wesentliches Interesse, welches durch die Vorschrift des Landrechtsfahes 1444 gewahrt werden soll. — Im gegebenen Falle ist auch festgestellt, daß die Revisionsklägerin zur Zeit der Erhebung der Absonderungsklage Forderungen an die Gemeinschaft beziehungsweise ihren Ehemann gehabt hatte, das Vollzugsverfahren hätte demnach jedenfalls zu deren Feststellung geführt und wäre nicht durchweg gegenstandslos gewesen. Der Landrechtsfah 1444 ist daher nicht verletzt worden, wenn er auf den vorliegenden Fall angewendet wurde, wo sich die Ehefrau auf eine vor nahezu sechs Jahren verwirkte Vermögensabsonderung beruft, zu deren Vollzug in dieser ganzen Zwischenzeit gar nichts geschehen ist.“

